

Die Stände der Lex Saxonum*

von HEUNG-SIK PARK, Seoul

I. Einleitung

Neben dem biblisch begründeten Deutungsschema gab es zur Zeit der Karolinger eine vielfältige rechtliche und soziale Unterscheidung der Stände: *Nobiles, liberi, liti* und *servi*¹. Die Ständevorstellungen einerseits und die wirkliche Ständegliederung in Sachsen um 800 andererseits führten in der Forschung zu erheblichen Kontroversen. In den älteren Forschungen über die Stände der Sachsen hat man vor allem nach dem Gemeinfreien, der dem Ingenuus der Franken entsprechen soll, gesucht². Dieser simple Vergleich zwischen den entsprechenden Ständen verschiedener Volksrechte ohne Berücksichtigung der Unterschiede dieser Volksrechte ist nicht sehr ergiebig³, weil der „Stand“ vor allem ein relativer Begriff ist. Die Lage eines „Standes“ soll deshalb hier im Verhältnis zu anderen Ständen oder zu dem entsprechenden Stand des jeweils anderen Stammes erklärt und beurteilt werden. Sowohl der Charakter als auch die Stellung eines Standes veränderten sich mit der Zeit und dem Ort. Deshalb ist es unergiebig, die Stände der Lex Saxonum mit denen der Franken oder mit denen des Sachsenspiegels nur einfach zu vergleichen.

Als ein wichtiger Grund der Kontroverse um die sächsischen Stände ist vor allem der Mangel an zeitgenössischen Quellen über die Stände zu nennen⁴. Für die meisten Chronisten hat die Geschichte der Sachsen erst mit der Christianisierung begonnen. Da das Quellenmaterial über die Sachsen aber

* Diese Arbeit ist aus dem Hauptseminar hervorgegangen, das Prof. Dr. Ernst Schubert im Wintersemester 1993/94 an der Universität Göttingen unter dem Thema „Angliederung Sachsens an das karolingische Imperium“ abgehalten hat.

¹ Zur begrifflichen Klärung von „Stand“ siehe: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, 1990, S. 155ff., bes. 183ff.

² Als typische Beispiele für diesen Ansatz kann man hier Ph. Heck und H. Brunner nennen. Philipp HECK, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (1900), Neudruck in: DERS., Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, 1964; Ph. HECK, Die Ständegliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, 1927; Heinrich BRUNNER, Ständerechtliche Probleme (1902), in: DERS., Rechtsgeschichte Bd. 1, 1931, S. 293-365.

³ Lintzel sagt deshalb, „daß diese ganze Kontroverse von falschen Voraussetzungen und von falschen Fragestellungen ausgeht“. Martin LINTZEL, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, 1933, S. 107.

⁴ F. Philippi sieht den Grund der Kontroverse über die Ständegliederung der alten Sachsen in der Tatsache, „daß man bei der Urteilung dieser Dinge zunächst von der jüngeren durch Nithard beeinflussten Fassung der Vita Lebuini ausgegangen ist und sich dann noch durch den sich auffallender Wendungen bedienenden Rudolf von

weitaus zahlreicher ist als das Material über andere Stammesverbände⁵. läßt sich das Ergebnis der Untersuchung bezüglich der Stände der Lex Saxonum wohl doch auf die übrigen Volksrechte übertragen⁶. Martin Lintzel hat schon in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts wichtige Ergebnisse in der Erforschung der alten Sachsen, insbesondere im Hinblick auf die sächsischen Stände, publiziert⁷. Dennoch bleiben einige Fragen ungeklärt. Eine neue und interessante Interpretation, wie jene von A. Hagemann⁸, scheint immer noch möglich zu sein.

In Kapitel II der vorliegenden Arbeit sollen zuerst die sächsischen Stände im Zusammenhang der Sachsenkriege erörtert werden; daran anschließend werden in erster Linie der Charakter und die Eigentümlichkeit der sächsischen Stände zur Zeit der Entstehung der Lex Saxonum (802/03)⁹ durch Interpretation verschiedener Quellen, hauptsächlich durch die Lex Saxonum, untersucht. Zusätzlich sind einige Fragen zur Problematik der sächsischen Stände zu erörtern.

II. Sachsenkrieg und Wandel des Charakters der sächsischen Stände

Es ist fraglich, ob Sachsen vor der Eroberung durch die Franken wirklich ein einheitliches politisches Gebiet war. Darüber sagt die Vita Lebuini deutlich, daß die Sachsen vor der fränkischen Eroberung nur einen lockeren Bundesstaat bildeten. Sie hatten keine zentrale Organisation, sondern

Fulda hat beirren lassen.“ Friedrich PHILIPPI, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, in: HZ 129, 1924, S. 189-232, hier S. 202.

⁵ Als wichtige Quellen für die sächsischen Stände um 800 sind folgende zu nennen: Capitulatio de partibus Saxoniae (785), Capitulare Saxonum (797), Lex Saxonum (802/3), Bedas angelsächsischen Kirchengeschichte (Anfang des 8. Jahrhunderts), Hukbalds Vita Lebuini (um 800), Nithards Geschichten (843), die Translatio S. Alexandri Rudolfs von Fulda (863) und die Sachsengeschichte Widukinds von Corvey (967/68).

⁶ LINTZEL, Stände, S. 4.

⁷ Die wichtigsten Schriften Lintzels für die sächsischen Stände in der fränkischen Zeit sind: Entstehung der Lex Saxonum (1927), Zur sächsischen Rechtsgeschichte (1932), Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken (1933), Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich Lex Saxonum (1933), Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel (1934). Unsere Arbeit bezieht die Forschungen Lintzels weitgehend ein.

⁸ Die These Hagemanns wird in Kap. III. 2 vorgestellt.

⁹ Die Diskussion um die Entstehung der Lex Saxonum, vor allem um die Frage ihrer Einheitlichkeit, existiert seit Gaupp (1837) und ist noch nicht beendet. Trotz der weithin überzeugenden Argumentation Lintzels bleiben immer noch einige Fragen. Hier folge ich der These Lintzels über die Entstehungszeit der Lex Saxonum, nämlich 802-3. Martin LINTZEL, Die Entstehung der Lex Saxonum (1927), in: DERS. Ausgewählte Schriften Bd. I, 1961, S. 390-419, hier S. 416ff.; Gerhard Theuerkauf hat in seiner Habilitationsschrift die These Lintzels über die Abfassungszeit und Einheitlichkeit der Lex Saxonum noch einmal geprüft. G. THEUERKAUF, Lex, speculum, compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, 1968, S. 38ff, bes. 48ff.

hielten jährlich nur eine Volksversammlung in Marklo ab. Dort entschieden die Vertreter der Stände über so wichtige Dinge wie Krieg und Gesetze¹⁰.

In den Sachsenkriegen Karls des Großen spielten die Ständebeziehungen der Sachsen eine beträchtliche Rolle. Bis ins 8. Jahrhundert hinein gab es in Sachsen keinen König, die Adelsschicht herrschte. Anders gesagt: Die Adelsherrschaft verhinderte die Entstehung des Königtums in Sachsen. Zur Zeit der Kirchengründungen und der Mission hat die herrschende Adelsschicht die Einführung des Christentums zugleich benutzt, um ihre Stellung in Sachsen zu sichern, denn Christentum und kirchliche Einrichtungen boten durch das Prinzip der Schriftlichkeit eine neue, effektive Form der Herrschafts- und Machtsicherung¹¹. In den unteren Schichten herrschten allerdings andere Bedingungen: Sie waren für die Lehren des Christentums noch wenig zugänglich¹², und versuchten, sowohl gegen die Franken als auch gegen den sächsischen Adel zu kämpfen. Die unterdrückte Stellung der Freien bildete eine ständige Bedrohung für die herrschende Schicht. Ebendies, so die Vermutung der Forschung, ermöglichte ein Bündnis zwischen Freien und Halbfreien gegen den Adel¹³. Aufgrund dieser politischen und sozialen Situation entstanden außerordentlich große Spannungen innerhalb der sächsischen Bevölkerung auf der Ebene der Stände durch die Angliederung Sachsens an das Frankenreich. Der Adel hatte mit den Franken gegen die unteren sächsischen Stände gekämpft¹⁴. Es ist dennoch unklar, ob diese Spannungen zur Anlehnung des Adels an das Frankenreich bzw. der Franken an die sächsischen Adligen führten. Auf jeden Fall stehen diese Spannungen mit der Einführung des Christentums und dem Übertritt des Adels zu den Franken im Zusammenhang¹⁵. Durch diese

¹⁰ Vita Lebuini antiqua, hrsg. u. übers. von H. HAUPT, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Frhr.-v.-Stein-Gedächtnisausgabe IVa), 1982, S. 382f. cap. 4; Über die Stammesversammlung zu Marklo siehe Adolf HOFMEISTER, Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo, in: HZ 118, 1917, S. 189-221.

¹¹ M. LINTZEL, Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken (1933), in: W. LAMMERS (Hg.), Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes (Wege der Forschung 50), 1967, S. 149-206 hier 178f.

¹² Translatio S. Alexandri cap. 4, in: Bruno KRUSCH, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851. Das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 1933, H.4, S. 405-436, hier S. 427ff.

¹³ Lammers sieht einen Grund der Annäherung zwischen Freien und Halbfreien in Sachsen in der Adelsherrschaft ohne König. Walter LAMMERS, Die Stammesbildung bei der Sachsen (1957), in: DERS. (Hg.), Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, 1967, S. 263-331, hier 310f.

¹⁴ Martin LINTZEL, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel (1934), in: Ders., Ausgewählten Schriften Bd. I, 1961, S. 95-127, hier 115ff.; Matthias Becher erläuterte in seiner Habilitationsschrift erneut, wie sich die Mentalität des sächsischen Adels nach der Eingliederung in das fränkische Reich verändert hat. M. BECHER, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert, 1996, S. 26ff.

¹⁵ Für den Übertritt des sächsischen Adels zu den Franken gibt es noch keine überzeugenden Beweise. Aber Lintzel stellt anhand der zahlreichen adligen Klostergründungen in Sachsen fest, daß die Beziehungen des säch-

Veränderungen, vor allem durch die Sachsenkriege, erfuhren die inneren Strukturen des sächsischen Stammes einen immensen Wandel¹⁶.

Die Sachsenkriege und die Angliederung Sachsens an das Frankenreich am Ende des 8. Jahrhunderts bilden den Hintergrund der Entstehung der Lex Saxonum und beeinflussten daher ihren Charakter¹⁷. Die Lex Saxonum, die nicht als die Beschreibung der Gewohnheitsrechte, sondern vielmehr als ein Versuch gilt, die Rechtspolitik Karls des Großen in die Praxis umzusetzen¹⁸, reflektiert ein Adelsstatut, das sich durch den Sachsenkrieg verschoben hat¹⁹.

Wenn man die rechtliche und soziale Stellung der Stände in Sachsen vor und nach der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis, daß sich die Lage in der Lex Saxonum drastisch zugunsten des Adels verändert hatte. Wenn man auf den Ursprung der Sachsen zurückgeht, wird deutlich, daß ihre Standesgliederung nicht nur ein Produkt der Eroberung durch die Franken im 8. Jahrhundert, sondern auch eine Folge der Eroberungen der Sachsen im 6. Jahrhundert war. Die sächsischen Nobiles haben als Eroberer dieses Gebiet beherrscht²⁰. Nach der Eroberung Sachsens durch die Franken im 8. Jahrhundert behielten die sächsischen Adeligen nicht nur ihre Privilegien, sondern erfreuten sich sogar einer noch höheren sozialen Stellung als vor der Eroberung. Diese wurde ihnen als Belohnung für die Hilfe bei der Eroberung Sachsens zuteil. Die verbesserte Stellung der sächsischen Oberschicht, die im Wergeld am deutlichsten sichtbar wird, war das Ergebnis dieser Konstellation. Es ist im allgemein anerkannt, daß die Wergelder für Getötete in germanischen Rechten die sicherste Grundlage für die Beurteilung des Ständewesens sind²¹. Man

sischen Adels zur Kirche und zum fränkischen Reich eindeutig freundschaftlich gewesen seien. LINTZEL, Unterwerfung Sachsens, S. 115ff.

¹⁶ Veränderungen der Wergelder der Stände zeigen diese Situation am deutlichsten. Ernst SCHUBERT, Die Capitulatio de partibus Saxoniae, in: Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, hg. von D. BROSIUS u.a., 1993, S. 3-28, hier S. 21; Martin LINTZEL, Zur altsächsischen Rechtsgeschichte (1932), in: DERS., Ausgewählte Schriften Bd. I, 1961, S. 420-445, hier 426.

¹⁷ THEUERKAUF, Lex, S. 66f.

¹⁸ Reinhard WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung: Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, 1961, S. 40; Theuerkauf vermutet, daß die Lex Saxonum im Zusammenhang mit dem Aachener Reichstag im Oktober 802 im Hinblick auf die Rechtsreform Karls des Großen entstand. THEUERKAUF, Lex, S. 57f. und 64ff.

¹⁹ SCHUBERT, Capitulatio, S. 21; Vgl. Christian RITTER, Karl der Große und die Sachsen. 2. Abt. - Die Gesetze für Sachsen, 1895, S. 72f.

²⁰ Widukind von Corvey berichtet die Frühgeschichte der Sachsen ausführlich. Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, bearb. v. P. HIRSCH, MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 60, 1935, I. cap. 3ff., S. 5ff.

²¹ Über die Bedeutung des Wergeldes in germanischen Rechten: Heinrich BRUNNER, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten (1882), in: Ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte Bd. 1, hg. von K. RAUCH, 1931, S. 104f.

glaubt sogar, daß das Wergeld den Wert des Standes am genauesten ausdrücken kann²². In Sachsen allerdings weist das Wergeldsystem ganz andere Abstufungen auf als in andere Volksrechten²³. Die sächsischen Gegner Karls des Großen und des Adels mußten dagegen ihre mindere Stellung während der Kriege und auch nach den Kriegen hinnehmen²⁴. Der Stellingaaufstand nach 840 zeigte deutlich, daß es in Sachsen eine revolutionäre Spannung zwischen dem Adel und den beiden unteren Ständen gab²⁵. Der Abstand zwischen *nobiles* und den unteren Ständen in Sachsen wurde wegen solcher Gegensätze bis ins 10. Jahrhundert immer größer²⁶.

III. Die rechtliche und soziale Stellung der sächsischen Stände

In der Lex Saxonum (802/3) sind als Stände *nobiles*, *liberi* und *liti* genannt²⁷. In anderen sächsischen Rechtsquellen zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert finden sich auch andere Bezeichnungen für die Stände²⁸. Diese verschiedenen Benennungen der sächsischen Stände können nicht einfach einheitlich geordnet werden. Sowohl die unterschiedlichen Bezeichnung als auch die Zahl der Stände der Sachsen, die auf der einen Seite in drei, auf der anderen Seite in vier unterteilt ist, läßt das Wesen der sächsischen Stände auf den ersten Blick uneinheitlich erscheinen.

1. *Nobiles* (Edlinge, Adel)

Über den Ursprung der sächsischen *Nobiles* berichtet Widukind von Corvey. Danach waren die *Nobiles* die Angehörigen der alten Sachsen, die vom Land Hadeln an der Niederelbe aus das Gebiet

²² H. BRUNNER, Ständerechtliche Probleme, S. 332f.; LINTZEL, Stände, S. 22: „Das Wergeld ist sozusagen der Maßstab des Standes.“

²³ BRUNNER, Sippe und Wergeld, S. 118ff.

²⁴ BECHER, Rex, S. 29; Translatio S. Alexandri cap. 6.

²⁵ Nithardi historiarum libri IV cap. 2ff., hrsg. v. E. MÜLLER, SS. rer. Germ. in us. schol. 44, 1907; Karl BRANDI, Karls des Großen Sachsenkriege (1933), in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, 1938, S. 232-256, hier S. 251.

²⁶ BECHER, Rex, S. 27.

²⁷ Lex Saxonum cap. 1ff., in: Leges Saxonum und Lex Thuringorum von C. F. v. SCHWERIN, S. 17ff. Im folgenden gliedere ich die sächsische Stände nach der Lex Saxonum in drei Gruppen (außer den *Servi*).

²⁸ Der Bericht Nithards, eines zeitgenössischen Zeugen, hat besonderen Wert, weil er als fränkischer Schreiber zum ersten Mal die volkssprachliche Bezeichnungen für alle drei Stände, nämlich *edhilingui*, *frilingi* und *lazzi*, erwähnt. Nithard IV cap. 2; PHILIPPI, Umwandlung, S. 201ff.; SCHUBERT, Capitulatio, S. 21; Gerhard KÖBLER, Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit, in: ZRG GA 89, 1972, S. 161ff.

der Thüringer erobert und dort den sächsischen Stammesstaat gegründet hatten²⁹. Die Herrschaft in Sachsen lag, wie oben schon gesagt, in den Händen des Adels³⁰.

Die sächsische Verfassung der Zeit verdeutlicht die außergewöhnliche Stellung der Nobiles, also auch den gewaltigen Betrag des Wergeldes für die Nobiles (in der Lex Saxonum), 1440 Solidi, d.h. etwa 700 Rinder, und andere Vorrechte³¹. Die Hintergründe kann man durch die Sachsenkriege und die Ständebeziehungen in Sachsen, vor allem aber durch den Gegensatz zwischen dem Adel und den unteren Ständen und die daraus resultierende Rivalität der beiden unteren Stände untereinander³², erklären. Alle sächsischen Verfassungen und Rechte waren offenbar in erster Linie darauf angelegt, die Stellung des Adels zu erhöhen und zu schützen³³.

Nach den Berichten über die Ursprünge, die Eroberung und die Verteilung des sächsischen Landes waren die Eroberer Sachsens, also die sächsischen Nobiles, unzweifelhaft Grundherren³⁴. Wie in den Brautkaufbestimmungen der Lex Saxonum im cap. 40 und 49 erkennbar ist, muß der sächsische Adel im allgemeinen sehr reich gewesen sein³⁵. Besitz und Vermögen der Adelligen waren aber naturgemäß sehr unterschiedlich. Aus diesen Unterschieden konnte sich die Basis der unterschiedlichen politischen Macht ergeben³⁶. Die sächsischen Eroberer konnten freilich nicht das ganze Land selbst verwalten, sie benötigten Pachtbauern³⁷.

Die bisherigen Forschungsergebnisse besagen, daß es sich bei den Nobiles innerhalb des sächsischen Stammes um eine relativ breite Schicht gehandelt haben muß³⁸. Diejenigen Quellen, die über die Oberschicht Sachsens Auskunft geben, belegen dies. Vor allem erwähnt die Vita Lebuini *nobilis-*

²⁹ Widukind von Corvey, I. cap. 3ff.

³⁰ Abweichend von der herrschenden Meinung nimmt Hagemann an, daß die Franken in Sachsen das Recht zum Schöffenamte im Grafengericht seit Karl dem Großen besaßen. Anton HAGEMANN, Die Stände der Sachsen. Mit besonderer Berücksichtigung Westfalens, in: ZRG GA 76, 1959, S.111-152, hier S. 117ff.

³¹ Lex Saxonum cap. 14. u. ö.

³² Vgl. zur minderen Stellung der Liberi unten Kap. III. 2.

³³ Man trifft in der Lex Saxonum einige eindeutige Sicherheitsmaßnahmen für den Adel wie z.B. Lex Saxonum cap. 25 und 26, an.

³⁴ Translatio S. Alexandri cap. 1. Die Bemerkung Rudolfs von Fulda über die Eroberung und die Verteilung des sächsischen Landes durch den Sachsen lautet: *quia enim pro raritate eorum tota terra ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime, quae respicit ad orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possiderunt.*; vgl. auch Widukind von Corvey I. cap. 14.

³⁵ Nobiles wurden eine Summe von 300 oder 600 Solidi, unter Umständen noch mehr, bezahlt.

³⁶ Bereits im Jahre 782 hat Karl der Große aus der Schicht der sächsischen Adelligen Grafen ernannt. Vgl. dazu LINTZEL, Unterwerfung, S. 104f.

³⁷ Translatio S. Alexandri cap. 1. Nach diesem Bericht soll die Oberschicht vergleichsweise nicht sehr breit gewesen sein; Hagemann schätzte die Zahl des Adels am Anfang auf etwa ein paar Hundert. HAGEMANN, S. 115.

simi in einem sächsischem Gau als eine von den *nobiles* unterschiedene Gruppe: Demzufolge wurden von jedem Gau zwölf gewählte Nobiles zu der Stammesversammlung nach Marklo geschickt, und es gab neben den Nobiles im Gau auch noch *nobilissimi*³⁹.

Die sächsischen Nobiles haben nicht nur Eigenwirtschaft betrieben, sondern auch als Grundherren den unteren Ständen das Land gegen Zinszahlung ausgetan⁴⁰. Während es fraglich ist, ob die Nobiles in privatrechtlicher Beziehung auch als die Herren der Liberi angesehen werden können, waren die Liti sicher von den Nobiles abhängig und standen in einem grundherrlichen Herrschaftsverhältnis. Lintzel hat aufgrund der Eidesleistung⁴¹ und der Brautkaufbestimmung⁴² den Schluß gezogen, daß die Nobiles der Lex Saxonum die Grundherren seien, und daß sie *domini* der Liberi und der Liti seien⁴³. Doch nicht alle Nobiles waren reich und mächtig: Innerhalb der Oberschicht gab es große soziale und wirtschaftliche Unterschiede⁴⁴.

2. Liberi (Frilinge, Freie)

Wer die Liberi der Sachsen waren, ist immer noch umstritten. Die herrschende Meinung bezeichnet die Liberi als Gemeinfreie, während Heck sie für Freigelassenen hält⁴⁵. Diese Alternative, daß sie entweder Gemeinfreie oder Libertinen waren, lehnt Lintzel ab⁴⁶. Die Stellung der Liberi in Sachsen scheint singulär gewesen zu sein.

Die Liberi waren in der Regel freie Bauern. Sie waren abgabepflichtig, aber frei und genossen auch Freizügigkeit⁴⁷. Vermutlich haben sie in einem losen Abhängigkeitsverhältnis zum Adel gestanden, nämlich zu einem Grundherren. Die Liberi standen, obwohl sie Freie waren, vermutlich am unte-

³⁸ LINTZEL, Stände, S. 65ff.

³⁹ Vita Lebuini antiqua cap. 3; vgl. HOFMEISTER, Jahresversammlung, S. 189ff.

⁴⁰ In diesem Sinne werden die *nobiles* in cap. 25 und 26 der Lex Saxonum als *domini* bezeichnet.

⁴¹ Lex Saxonum cap. 8: Der Eideswert eines Nobilis war entsprechend den Wergeldzahlen zwölfmal höher als der eines Litus.

⁴² Lex Saxonum cap. 40 und 49.

⁴³ LINTZEL, Stände, S. 71ff. Lintzel vermutet, jedoch ohne ausreichende Hinweise, daß es auch nicht-adelige Herren gegeben habe. Vgl. LINTZEL, Entstehung, S. 408.

⁴⁴ LINTZEL, Stammesstaat, S. 171f., mit Beispielen.

⁴⁵ Nach Heck sind die Nobiles die Gemeinfreien, die Liberi die ungesippten Leute, nämlich die Freigelassenen, die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, die Volksfremden und die Nachkommen dieser Personen. Philipp HECK, Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, 1927.

⁴⁶ LINTZEL, Stände, S. 94f.

⁴⁷ Translatio S. Alexandri cap. 1.

ren Rand des Niveaus der fränkischen Gemeinfreien. Der Freie in Sachsen beanspruchte nur das eineinhalbfache Wergeld des Halbfreien, während der Freie in anderen germanischen Rechte im allgemein das doppelte hatte⁴⁸. Vom Standpunkt der Liberi aus gesehen bedeutet das eine starke Minderung der Stellung der Freien⁴⁹. Der Freie war durch eine ungeheure Kluft vom Adel getrennt⁵⁰.

Nach dem Bericht Nithards versuchten die Liberi und die Sklaven, bzw. die Laten⁵¹, im Stellingaauftand 841-843, den status quo ante wieder herzustellen, da sich, wie oben schon angedeutet, die Stellung der unteren Schichten massiv verschlechtert hatte, während die Position des Adels gestärkt wurde⁵².

Hagemann ist durch die Untersuchung der verschiedenen Quellen zu folgendem interessanten Ergebnis gekommen: Es gab eine weitere Schicht von Vornehmen, die unter der herrschenden Schicht stand und nicht so vornehm war wie der oben behandelte sächsische Adel⁵³, nämlich einen fränkischen Stand zwischen Nobiles und Liberi der Lex Saxonum. Der zweite „sächsische“ Stand besteht tatsächlich aus fränkischen Krieger, die in Sachsen ansässig wurden und die dort lebende Bevölkerung durchsetzten. Hagemann begründet seine These mit Hinweis auf die Bezeichnungen der Stände in den verschiedenen Quellen⁵⁴.

Widukind berichtet über die Lage der Sachsen nach der Eroberung des Thüringerreiches durch Franken und verbündete Sachsen. Die sächsischen Eroberer nahmen das Land in Besitz und gaben einen Teil des Landes an ihre Freunde, die zu Hilfe gekommen waren⁵⁵. Auch der fränkische Stand

⁴⁸ Das Wergeld der Freien ist in der Lex Saxonum nicht ausdrücklich angegeben, weil die Lex Saxonum in der Perspektive des Adels geschrieben ist. Über die Stellung des Freien bietet die Lex Saxonum nur unzureichende Informationen. Man stimmt an, daß das Wergeld der Freien 240 *solidi minores* betragen hat. LINTZEL, Rechtsge-schichte, S. 425.

⁴⁹ Wegen dieser nachteiligen Lage der Liberi sahen die Annalisten Liberi und Laten der Sachsen als „eine homogene Masse“. Annales Fuldenses a. 842, Annales Xantenses a. 841 und 842. Dazu siehe auch LINTZEL, Stände, S. 82f.

⁵⁰ Am Heiratsverbot zwischen den Adeligen und den unteren Ständen kann man diese Kluft erkennen. Darüber sehe Kap. IV. 2. Ehehindernis.

⁵¹ Nithard unterscheidet Sklaven und Laten nicht. Mit „Sklave“ meint Nithard im Zusammenhang mit dem Stellingaauftand den Litus (Halbfreien).

⁵² Nithard IV. cap. 2ff.

⁵³ HAGEMANN, Stände, S. 118f.

⁵⁴ Hagemann meint, „der Umstand, daß einige alten Schriftsteller (z.B. Vita Lebuini und Nithard) drei und die anderen vier Stände der Sachsen (inkl. *servi*) zählen, erklärt sich einfach daraus, daß die einen die freien Franken nicht als Sachsen betrachteten, während die anderen sie als innerhalb des sächsischen Volkes lebend zu diesem rechneten.“ Ebd., S. 114.

⁵⁵ Die Aussage Widukinds lautet: *Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manummissis distributa ...* Widukind von Corvey I cap. 14.

war nach Widukind Grundbesitzer. Er erhielt Freiheit und freien Grundbesitz, beides reichte aber nicht zu einer Stellung wie derjenigen der sächsischen Adeligen. Hegemann betont, daß Sachsen und Franken in cap. 2 und 3 des Capitulare Saxonum einander gegenübergestellt werden. Auch die Bezeichnung *nobiliores* für die Adeligen in cap. 5 des Capitulare Saxonum ist ein wichtiges Indiz für seine These⁵⁶. Die Erkenntnis, daß die fränkischen Miteroberer eine ähnliche Stellung wie die des sächsischen Adels besaßen und daß sie den Stand der Schöffenbarfreien im Sachsenspiegel bildeten, ist nach Hagemann der Schlüssel zur Lösung des ganzen sächsischen Ständeproblems⁵⁷.

Nach der Bestimmung von cap. 9 des Capitulare Saxonum soll der fränkische König für die Erhöhung der Bannbuße die Zustimmung der Franken und der treuen Sachsen benötigen⁵⁸. Die Abhängigkeit des fränkischen Königs an dieser Stelle scheint zu bedeuten, daß Franken und sächsische Adelige gemeinsam herrschten. Bezieht sich das Vorgegangene noch auf die These Hagemanns? Wenn ja, folgt der nächste Satz, wenn nicht, dann nicht. Die These Hagemanns ist m.E. umstritten, aber plausibel.

3. Liti (Laten, Halbfreie)

Die interessanteste Stellung innerhalb des sächsischen Ständegefüges nehmen die Liti ein. Nach Widukind waren sie am Anfang nur die „Überreste“ der besiegten Voreinwohner, die die sächsischen Eroberer im 6. Jahrhundert abgabenpflichtig gemacht hatten⁵⁹. Die Liti waren mit dem Land, welches sie bebauten, eng verbunden. Diese minderen Bauern verpflichteten sich gegenüber den Grundbesitzern zu Abgaben und sonstigen Leistungen. Aber sie waren, nach Philippi, keine Eigenhörige, sondern Grundhörige⁶⁰. Nach Rudolf von Fulda bekamen die Liti das Ostgebiet des Landes zur Bewirtschaftung gegen eine Abgabe⁶¹. Als die Sachsen weitere Gebiete erwarben, kamen die dortigen Voreinwohner wahrscheinlich in gleicher Weise als neue Laten hinzu. Nach neueren Forschungen

⁵⁶ Capitulare Saxonum, in: *Leges Saxonum und Lex Thuringorum* hg. v. C. F. v. SCHWERIN, S. 46f.

⁵⁷ HAGEMANN, Stände, S. 119.

⁵⁸ Capitulare Saxonum cap. 9. Hagemann hat diese Stelle des Capitulare Saxonum, die seine Annahme stützt, nicht erwähnt.

⁵⁹ Widukind von Corvey I. cap. 14.

⁶⁰ Über die Bedeutung der Grundhörige siehe PHILIPPI, *Umwandlung*, S. 204f.; zur Stellung der Liti herrschen verschiedene Auffassungen. Beispielsweise ist Hagemann der Meinung, daß sie zum Grundbesitz gehörten und somit Leibeigene der Grundherren waren. HAGEMANN, Stände, S. 151.

⁶¹ *Translatio S. Alexandri* cap. 1.

von E. Schubert übten die Liti auch ein Handwerk aus. Sie könnten „sowohl die Viehhirten im sächsischen Kaierde als auch die Hersteller von beeindruckenden Glasperlenketten“ sein⁶².

Die sächsischen Laten hatten gegenüber den Laten anderer Stämme eine außergewöhnlich günstige Stellung inne. Sie wirkten z.B. bei der Politik mit, während dies in anderen germanischen Verfassungen für die unteren Schichten des Volkes unüblich war. Nur Adel und Freie konnten in allen anderen germanischen Stämmen am politischen Leben teilnehmen. Die Laten in Sachsen hatten wie die Frilinge das Recht, Waffen zu tragen und auf der Volksversammlung zu erscheinen⁶³. Die gehobene Stellung der Laten engte die der Freien ein, obwohl sie auf der Versammlung vermutlich keine große Rolle gespielt haben. Während in anderen Stämmen die Halbfreie im allgemeinen das halbe Wergeld der Freien hatten, hatten sie in Sachsen drei Viertel des Wergeldes der Freien⁶⁴. Aus der Tatsache, daß die Laten waffenfähig waren und Eigentum hatten, folgt, daß die Liti nicht zu den Sklaven gezählt werden können.

Daß ein Litus den Befehlen seines Herrn gehorchen soll⁶⁵, bedeutet, daß es eine persönliche Abhängigkeit zwischen den Edlingen und den Laten gab. Aber die dürftige Quellenlage erlaubt keine genaueren Aussagen. Die Laten wünschten im Stellingaaufstand, weiß Nithard zu berichten, nicht ihre Last ganz abzuwerfen, sondern einfach ihr Abhängigkeitsverhältnis wieder in die Zeit des Heidentums zurückzusetzen⁶⁶.

⁶² SCHUBERT, Capitulatio, S. 24f.

⁶³ HOFMEISTER, Jahresversammlung, S. 189ff; Philippi nannte wegen dieser ungewöhnlichen Stellung die Halbfreie der Sachsen „eine besondere Art von Freien“. PHILIPPI, Umwandlung, S. 201.

⁶⁴ Lintzel meinte, daß das im cap. 16 der Lex Saxonum verzeichnete Wergeld des Liten mit 180 *solidi minores* das Ergebnis einer Erhöhung des ursprünglichen Betrages von 120 *solidi* ist. Im Vergleich mit dem Wergeld des sächsischen Freien, 240 *solidi minores*, ist das Wergeld der Laten in Sachsen von der Hälfte auf drei Viertel gestiegen. LINTZEL, Rechtsgeschichte, S. 425.

⁶⁵ Lex Saxonum cap. 18 und 50.

⁶⁶ Nithard *historiarum libri III*, III cap. 2; Philippi vermutet zu Recht, daß die schweren Kriege die Abhängigkeit der beiden unteren Stände verstärkten. PHILIPPI, Umwandlung, S. 220.

IV. Eigentümlichkeit der sächsischen Stände

1. Die ständischen Unterschiede

Die Veränderungen der Wergelder im Laufe der Zeit zeigen, daß ein Wandel der ständischen Verhältnisse stattgefunden hat⁶⁷. Die ständischen Unterschiede zwischen Adel und den beiden unteren Schichten in Sachsen waren deutlich und nachhaltig. Dies ist das eigentümliche Hauptmerkmal der sächsischen Stände. Die Tiefe und die Intensität der ständischen Grenzen in Sachsen zwischen den beiden Parteien war erheblich größer als die in den anderen Stämmen. Die überragende Stellung des Adels können wir durch die Wergeldfestsetzung in der Lex Saxonum deutlich erkennen. Das Wergeld für einen Adligen war das sechsfache desjenigen für einen Freien und das achtfache für einen Laten. In der gesamten Lex Saxonum ist das Recht des Adels die Norm. Das Recht der anderen Stände wird häufig nicht erwähnt. Es wird in der Regel nur insoweit behandelt, als es den Adel betrifft⁶⁸.

Nach den Berichten Widukinds von Corvey und Rudolfs von Fulda seien die Stände in Sachsen durch ihren ethnischen Charakter bedingt. Die Bevölkerung Sachsens bestand ursprünglich nicht aus einem einheitlichen Volksstamm. Die sächsischen Stände waren im wesentlichen das Produkt der Eroberung Sachsens durch den späteren Adel im 6. Jahrhundert. Die Nobiles waren die Eroberer und die anderen die Unterworfenen⁶⁹. Alle Stände der Sachsen waren Geburtsstände in diesem Sinne⁷⁰. Der Charakter der separierten bzw. abgesonderten Stände wurde durch die Prozesse der Ein-

⁶⁷ Beispielsweise kann man aus den Unterschieden zwischen dem Wergeld der Lex Saxonum und denen des Sachsenspiegels die sozialen Veränderungen der Zwischenzeit vermuten. Die Wergelder von Fürsten, freien Herren und schöffenbaren Bauern wurden im Sachsenspiegel gleich hoch angesetzt. Sie sind ungefähr ein Drittel des in der Lex Saxonum angegebenen Betrags. Der Sachsenspiegel, Landrecht, hg. v. K. A. ECKHARDT, 2. Bearb., MGH Fontes iuris Germanici antiqui N.S. 1, 1955; Gerhard THEUERKAUF, Sachsenrecht im Übergang von der Lex Saxonum zum Sachsenspiegel, in: S. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich Bd. 3, 1991, S. 415ff.

⁶⁸ LINTZEL, Entstehung der Lex Saxonum, S. 407; vgl. Heinrich BRUNNER, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechten (1898), in: DERS., Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1931, S. 287f.

⁶⁹ Widukind von Corvey und ähnlich Rudolf von Fulda berichten über die Entstehung der sächsischen Stände, daß die Nobiles die Nachkommen der Erobererschicht, die Liti die Nachkommen der Unterworfenen und die Liberi die Nachkommen von Freigelassenen (*manumissi*) und Bundesgenossen (*auxiliari*) der Eroberer seien. Demzufolge galten die beiden unteren Stände als ursprünglich nicht-sächsische Völker. Widukind von Corvey I. cap. 14; Translatio S. Alexandri cap. 1.

⁷⁰ HAGEMANN, Stände, S. 120.

gliederung Sachsens an das Frankenreich noch verstärkt. Der sächsische Adel hatte als Verbündeter der Franken mehr Privilegien erhalten als zuvor, die Stellung der Freien sank dagegen.

Nach der sächsischen Verfassung konnten alle Stände, besonders auch die Laten, am politischen Leben teilnehmen. Die Stellung der Laten näherte sich derjenigen der Freien an. Durch die außergewöhnliche Stellung der Laten im politischen und sozialen Bereich gewann vor allem der Adel Vorteile, weil er privatrechtlich der Herr der Laten war. Diese Machtverteilung minderte den natürlichen Gegensatz der Freien zum Adel. Die gehobene Stellung der Laten beschränkte schließlich die der Freien⁷¹. Die Laten mußten im Adel, der ihre Rechte gegen die Freien garantierte und schützte, ihre natürlichen Bundesgenossen sehen. Durch den Gegensatz der beiden unteren Stände dürfte die Stellung des Adels gesichert gewesen sein. Der rechtliche, soziale und sogar wirtschaftliche Abstand zwischen den Freien und den Halbfreien war nicht sehr groß⁷², dagegen der zwischen dem Adel und den beiden unteren Ständen sehr bezeichnend. Die Vita Lebuini gibt darüber Auskunft, daß die Zusammensetzung der merkwürdigen Volksvertretung aus allen Teilen des Landes gleichmäßig war, aus je zwölf Vertretern der drei Ständen bestand, und daß alle, trotz der Wergeldunterschiede, gleich landtagsfähig waren⁷³. Aus den großen Unterschieden der politischen und sozialen Stellung zwischen Adel und den unteren Ständen können wir aber ableiten, daß der Adel das politische Übergewicht in der Versammlung hatte.

2. Ehehindernisse (Eherecht)

Die ständischen Grenzen und Unterschiede greifen in Sachsen offenbar viel tiefer als bei den anderen Stämmen. Der kastenartige Charakter der Stände zeigte sich im Eherecht der Sachsen am deutlichsten. Rudolf von Fulda spricht in seiner *Translatio S. Alexandri* von den Ehehindernissen, die in Sachsen zwischen den vier Ständen der Edlinge, Frilinge, Laten und Knechte bestanden: *Quattuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus coniungatur libertae et servus*

⁷¹ LINTZEL, Stammesstaat, S. 170.

⁷² SCHUBERT, Capitulatio, 24f.

⁷³ Vita Lebuini antiqua cap. 4.

*ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere prestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur.*⁷⁴ Nach Rudolf war die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Stände verboten, auf ein Vergehen gegen diese Bestimmung stand die Todesstrafe. Dagegen wurde in anderen Stammesrechten in der Regel die Ehe zwischen Freien und Unfreien lediglich untersagt⁷⁵. Dieser Bericht erfuhr in der Forschung eine unterschiedliche Beurteilung. So interpretiert z.B. E. Mayer, daß der Ausdruck *cum vitae suae damno componat* gar keine Todesstrafe bedeute. Er vertritt die Auffassung, daß der Täter sein Wergeld als Strafe zahlen mußte. Darüber hinaus hat er die Berichte Rudolfs nicht auf jegliche Ehen, sondern nur auf diejenigen, die durch eine Entführung zustande gekommen waren, bezogen⁷⁶. Auf jeden Fall ist sicher, daß der Adel in Sachsen durch das Ehehindernis seine isolierte und überragende Stellung über den unteren Ständen weiter behalten wollte, und daß er zugleich wohl auch seinen „Volksstamm“ möglichst unvermischt zu behaupten versuchte⁷⁷.

V. Schluß - Probleme der sächsischen Stände

Der Adel Sachsens im 8. Jahrhundert war in einer höheren Stellung als der bei den anderen Stämmen, und sein Übergewicht wurde durch die Politik der Karolinger, die in erster Linie den Adel zu gewinnen suchten, gefestigt und gestärkt. Nach Lintzel ging die ständische Eigentümlichkeit des unterworfenen Sachsen nach der Eroberung Sachsens durch die Franken zurück. Die schroffen Ehehindernisse verblaßten und die Laten verloren allmählich ihre günstige rechtlich-soziale Position⁷⁸. Aber in der Lex Saxonum ist diese Tendenz noch nicht anzutreffen.

Schließlich ist ein Problem in den Quellen selbst zu sehen. Nach der Lex Saxonum stand ein ungeheures Wergeld, 1440 Solidi, dem Adel der Sachsen zu. Dieser Betrag läßt sich mit dem Wergeld

⁷⁴ Translatio S. Alexandri cap. 1f.

⁷⁵ LINTZEL, Stände, S. 100f.

⁷⁶ E. MAYER, Zur Auslegung von Translatio S. Alexandri cap. 1, in: Hist. Vierteljahrsschr. 14, 1911, S. 56ff.

⁷⁷ *Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum conubiis infecti propriam et sinceram et tantum sui similem gentem facere conati sunt.* Translatio S. Alexandri cap. 1.

⁷⁸ LINTZEL, Stände, S. 106.

keines anderen germanischen Standes vergleichen⁷⁹. Hatte man also wirklich ein so großes Wergeld zu bezahlen? Gab es damals eine so reiche Schicht in Sachsen, sogar in Franken? Das damalige Produktionsvermögen in Franken war vermutlich nicht kleiner als das in Sachsen. Wenn das wirtschaftliche Vermögen und der Umlauf der Münzen berücksichtigt werden, scheint das hohe Wergeld eine Abschreckungssumme gewesen zu sein, auch wenn sie nicht auf einmal gezahlt wird.⁸⁰ Wegen der spärlichen Quellenlage ist nicht zu entscheiden, ob die Summe des Wergeldes für den sächsischen Adel, wie in der Lex Saxonum beschrieben, wirklich als eine Abschreckungssumme gedacht war. Aber außer der Unbezahlbarkeit des Wergeldes können wir mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß das Wergeld für Nobiles eine abschreckende Wirkung gegenüber den unteren Schichten gewährleistet hat. Nach dem Sachsenkrieg waren die Spannungen zwischen dem Adel und den beiden unteren Ständen viel größer als vor dem Sachsenkrieg. Deshalb setzte wahrscheinlich der Verfasser der Lex Saxonum ein hohes Wergeld für den Adel an, damit keine Person aus den unteren Schichten leichtsinnigerweise auf die Idee kam, einen Angehöriger aus dem Adel zu töten.

Heung-Sik Park
Institut für Historische Landesforschung
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

⁷⁹ Lintzel vergleicht das Wergeld der sächsischen Nobiles mit dem der Oberschicht der anderen Stämme in derselben Münze, in der die Lex Saxonum rechnet. Danach betrug das Wergeld der thüringischen Nobiles und der chamavischen Franken vermutlich 900 Solidi. LINTZEL, Stände, S. 32.

⁸⁰ Die Summe des Wergeldes ist nicht genau zu ermitteln. Vgl. F.-W. HENNING, Die germanischen Volksrechte als wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Lex Ribvaria, in: GÖTZ LANDWEHR (Hg.), Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, 1982.